

Niederschrift

über die 40. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Donnerstag, den 19. Dezember 2013, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Bürgermeister-Stellvertreter Andreas Wildauer, GR Andreas Eberharter, Siegfried Kerschdorfer, Annelies Brugger, Hannes Breuß, Daniel Tipotsch, Martin Lechner, Manuela Flörl, Mag. Ursula Langesee und das Ersatz-Gemeinderatsmitglied Wilhelm Breuß
Gemeindekassier Hansjörg Hauser

Abwesend: GR Matthias Wildauer (entschuldigt), GR Christine Egger

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.10 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 39. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Montag, den 9. Dezember 2013;
- 2) Installation von Förderungen:
 - a) Kommunalsteuer: Verlängerung des bis Ende des Jahres 2013 geltenden Beschlusses hinsichtlich jener Betriebe, welche Lehrlinge ausbilden;
 - b) Energiesparförderung für Photovoltaik- und Solaranlagen;
- 3) Beschlußfassung des Nachtragshaushaltsplanes 2013;
- 4) Festlegung der Gemeindeabgaben und Entgelte für das Haushaltsjahr 2014;
- 5) Beschlußfassung des Voranschlages für das Budgetjahr 2014;
- 6) Berichte des Bürgermeisters;
- 7) Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO);
- 8) Personalangelegenheit.

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt in der Folge die Beschlußfähigkeit zur gegenständlichen Sitzung fest und eröffnet diese.

Als Ersatz für das verhinderte Gemeinderatsmitglied Christoph Steiner nimmt Wilhelm Breuß an der gegenständlichen Sitzung teil. Wilhelm Breuß gelobt nach den Bestimmungen des § 28 (1) TGO in die Hand des Bürgermeisters, in Treue die

Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt eines Gemeinderates uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Marktgemeinde Zell am Ziller und deren Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Zu 1)

Die Niederschrift über die 39. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden Montag, den 9. Dezember 2013, wird einstimmig genehmigt.

Zu 2a)

Jenen Unternehmen, die in Zell am Ziller Kommunalsteuer abführen und welche Lehrlinge beschäftigen und ihren im Kommunalsteuergesetz 1993 gründenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen, namentlich den Verpflichtungen nach § 11 nachkommen, wurde in der Vergangenheit eine Förderung in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunalsteuer auf Antrag gewährt. Voraussetzung war unter anderem, daß die gesamte Kommunalsteuer, welche die Marktgemeinde Zell auf Grund eines Bundesgesetzes vollständig eingehoben hat, während des Jahres ordnungsgemäß entrichtet und erklärt wird. Die Refundierung erfolgte im Folgejahr für das vorangegangene Kalenderjahr über Antrag.

Der Gemeinderat beschließt nach entsprechender Beratung im gegenständlichen Zusammenhang einstimmig, diese Art der Förderung vorerst nicht mehr fortzuführen. Sie wird deshalb mit 31. Dezember 2013 ersatzlos eingestellt.

Zu 2b)

Im Rahmen der 39. Sitzung des Gemeinderates wurde die Einführung einer zeitlich sowie betragsmäßig limitierten Förderung bei Installation thermischer Solaranlagen für die Warmwasserbereitung sowie von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung diskutiert. Dabei erging an einen bestimmten Kreis der Auftrag, Förderungsrichtlinien sowie -formulare auszuarbeiten und zwecks Genehmigung vorzulegen. Diese Unterlagen werden dem Gemeinderat nunmehr unterbreitet und dieser beschließt einstimmig wie nachstehend angeführt.

Richtlinien für Energiesparförderungen in der Marktgemeinde Zell am Ziller

Voraussetzungen für die Förderung

1. Voraussetzung für eine Förderung ist das Einhalten der Bestimmungen der Tiroler Bauordnung und der bautechnischen Vorschriften sowie eine fach- und normgerechte Ausführung der Maßnahmen (schriftliche Bestätigung der ausführenden Firma mit Originalrechnungen samt Zahlungsbelegen).
2. Anzeige- und bewilligungspflichtige Projekte sind rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen beim Marktgemeindeamt Zell am Ziller einzureichen. Parallel dazu ist auch ein Förderungsantrag vorzulegen, wobei der Eingangsstempel als Datum der Einbringung gilt.
3. Das notwendige Förderansuchen ist im eigenen Interesse möglichst frühzeitig einzureichen, da begrenzte Fördermittel zur Verfügung stehen und die Mittel jährlich nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit ausbezahlt werden.

Förderungswerber/in

Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Gebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muß die Zustimmung des Eigentümers, für die Durchführung von baulichen Maßnahmen haben.

Förderungshöhe und -abwicklung

1. Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung) im privaten und im gewerblichen Bereich durch einen einmaligen Kostenzuschuß:
Die Förderung beträgt € 80,- /m² Kollektorfläche bzw. 50 Liter Speicherinhalt bis zu einer Höchstgrenze von € 1.000,- pro Solaranlage. Pro m² Kollektorfläche ist ein Speichervolumen von

mindestens 50 Litern notwendig. Bei einem geringeren spezifischen Speichervolumen wird nur derjenige Teil der Kollektorfläche gefördert, für welchen das entsprechende Speichervolumen vorhanden ist.

2. Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung im privaten und im gewerblichen Bereich durch einen einmaligen Kostenzuschuß:

Die Förderung beträgt € 200,-pro kWp max € 1.000,- (5 kWp) pro PV-Anlage.

3. Beide Förderungen können nur einmal pro Objekt - in Anspruch genommen werden.
4. Bei Anlagen in Mehrfamilienhäusern gelten ebenfalls die Obergrenzen pro Objekt.

Verfahren für Förderung
der Solaranlage bzw. Photovoltaikanlage

1. Kostenzuschüsse für eine Solaranlage bzw. Photovoltaikanlage werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Die in der Förderrichtlinie angeführten Unterlagen sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bzw. Inbetriebnahme der Anlage einzureichen. Diese umfassen:

- die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers
- die allfällig notwendigen baubehördlichen Genehmigungen
- die schriftliche Bestätigung der beauftragten Firma über die fachgerechte Ausführung
- die entsprechenden Originalrechnungen samt Zahlungsbelegen sind einzureichen.

2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien gelten ab 01. Jänner 2014 für die Dauer eines Jahres, also bis 31. Dezember 2014.

Zu 3)

Der Gemeinderat hat den in der Zeit vom 14.11.2013 bis 28.11.2013 zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2013 und die dagegen erhobenen schriftlichen Einwendungen in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2013 geprüft und den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2013 mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt festgesetzt:

	Einnahmen in €		Ausgaben in €	
	bisherig. Ansatz	neuer Ansatz	bisherig. Ansatz	neuer Ansatz
1. ordentl. Haushalt	4.781.100	4.856.000	4.781.100	4.856.000
2. außero. Haushalt	1.857.300	1.217.200	1.857.300	1.217.200
Summen	6.638.400	6.073.200	6.638.400	6.073.200

Der Vollständigkeit halber sei angeführt, daß zum 1. Nachtragsvoranschlag 2013 während der Auflagefrist keinerlei Einwendungen erhoben wurden.

Zu 4)

Der Gemeinderat von Zell am Ziller beschließt, die Gemeindeabgaben, -steuern, -beiträge und Entgelte für das Haushaltsjahr 2014 mit Wirksamkeit 01.01.2014 – soweit im einzelnen kein anderes Wirksamkeitsdatum beschlossen worden ist – wie nachstehend angeführt auszuschreiben.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Grundsteuer A: Ausschreibung mit 500 von Hundert des Meßbetrages.

Grundsteuer B: Ausschreibung mit 500 von Hundert des Meßbetrages.

Kommunalsteuer: Ausschreibung mit 3 von Hundert der Bruttolohnsumme.

Vergnügungssteuer: Ausschreibung gemäß TirVergnStG 1982 idgF. Die Steuer beträgt für jede Eintrittskarte 25 v.H. - für Vergnügungen der im § 1 (3) Z. 8 bezeichneten Art jedoch 10 v.H. - des Entgeltes mit Ausschluß der Abgaben. Die in den §§ 13 bis 19 angeführten Steuersätze werden im einfachen Ausmaß eingehoben.

Hundesteuer: Ausschreibung der Hundesteuer gemäß der Zeller Hundesteuersatzung 1981. Grundgebühr = € 65,-- pro Jahr.

Abfallentsorgungsgebühren: Ausschreibung gemäß der Zeller Abfallgebührenordnung 2010 wie folgt:

Restmüll pro Kilogramm - € 0,35 btto

Bioabfall/1000 l - € 73,00 btto

Sperrmüll pro Kilogramm - € 0,30 btto (mindestens 5 kg pro Anlieferung)

Müllgrundgebühr pro Jahr und Einwohnergleichwert - € 7,50 btto

Mindestabfuhrmenge für Restmüll = 0,5 kg pro Einwohnergleichwert und Woche

Mindestabfuhrmenge für Biomüll = 2,5 l pro Einwohnergleichwert und Woche

Weitere Gebühr gemäß § 4 (2) ZAGO 2010:

PKW-Reifen € 2,00 pro Stück btto; PKW-Felge € 2,00 pro Stück btto;

Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10 %.

Marktgebühren: Ausschreibung wie folgt: Platzgebühren ohne Standbeistellung pro Laufmeter € 10,00.

Viehmarktgebühren: Ausschreibung wie folgt: Einhufer und Rinder je € 1,50, Schafe, Ziegen und Schweine € 0,80, Ferkel ebenfalls € 0,80.

Wasseranschlußgebühren: Ausschreibung gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Pro m³ Bemessungsgrundlage € 2,00 brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

Wasserbenützungsggebühren: Ausschreibung gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Je m³ Bemessungsgrundlage € 0,66 brutto. Wirksam ab 01.04.2014. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

Wassermählermiete: Ausschreibung gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Pro Zähler und Jahr € 15,-- brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

Kanalanschlußgebühren: Ausschreibung gemäß der Zeller Kanalgebührenordnung 2005. Pro m³ Bemessungsgrundlage € 3,60 brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

Kanalbenützungsggebühren: Ausschreibung gemäß der Zeller Kanalgebührenordnung 2005. Je m³ Bemessungsgrundlage € 1,65 brutto. Wirksam ab 01.04.2014. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

Erschließungsbeitrag: Ausschreibung mit einem Erschließungsbeitragssatz von 3,75 v. H. des vom Amt der Tiroler Landesregierung festgesetzten Erschließungskostenfaktors (gemäß den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes sowie der Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren).

Ausgleichsabgabe: Ausschreibung gemäß § 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz und § 4 Parkplatzverordnung Zell am Ziller. Die Höhe bemißt sich nach § 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, derzeit € 1.744,20.

Kindergartengebühren: Ausschreibung wie folgt: pro Kind bis 4 Jahre (zum Stichtag 31.08.) € 35,--/Monat, bei mehreren beitragspflichtigen Kindern aus der selben Familie für jedes weitere Kind € 26,--/Monat, Kinder ab 4 Jahren (zum Stichtag 31.08.) € 0,--/Monat (kostenlos), Aufpreis für Ganztagesbetreuung für alle Kinder pro Kind € 30,--/Monat, Mittagstisch pro Kind € 3,50/Essen. Die Verrechnung erfolgt monatsweise, bei Mittagstisch tageweise/stückweise. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

Friedhofsgebühren – Ausschreibung wie nachstehend angeführt:

1. Nutzungsgebühr pro Jahr:

Kindergrab	€	22,--/Jahr
kleines Familiengrab	€	22,--/Jahr
großes Familiengrab	€	32,--/Jahr
Wandgrab	€	60,--/Jahr
Urnen-Nische	€	22,--/Jahr
Verlängerung nach 10 Jahren:		
Kindergrab	€	44,--/Jahr
kleines Familiengrab	€	44,--/Jahr
großes Familiengrab	€	64,--/Jahr
Wandgrab	€	120,--/Jahr
Urnen-Nische	€	44,--/Jahr

- | | |
|--|----------|
| 2. Aufbahrungsgebühr | € 60,-- |
| 3. Gebühr für eine Graböffnung durch Gemeindearbeiter | € 200,-- |
| 4. Graböffnung bei Urnenbestattung | € 50,-- |
| 5. Umrahmung mit Natursteinplatten gegen Verrechnung der jeweiligen Selbstkosten | |

Wirksamkeiten:

- Kanalbenutzungsgebühren und Wasserbenutzungsgebühren: ab 01.04.2014
- Kindergartengebühren: ab 01.09.2014
- Alle übrigen Abgaben, Steuern, Entgelte und Beiträge: ab 01.01.2014

Zu 5)

Bürgermeister Robert Pramstrahler legt gemäß § 93 Tiroler Gemeindeordnung 2001 den Entwurf des Voranschlages 2014 dem Gemeinderat vor. Einwendungen gegen den Entwurf des Voranschlages 2014 wurden keine eingebracht.

Über Antrag wird einstimmig beschlossen, von einer Verlesung der einzelnen Positionen des Voranschlages abzusehen und größeres Augenmerk auf das Investitionsprogramm 2014 sowie die einmaligen Posten zu legen. Nach eingehender Beratung wird seitens des Gemeinderates der Voranschlag 2014 wie nachstehend angeführt festgesetzt:

Einnahmen und Ausgaben jeweils in €

Text	ordentl. Haushalt	außerord. Haushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen in €	4.836.700	1.181.100	6.017.800
Ausgaben in €	4.836.700	1.181.100	6.017.800

Der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben ist gegeben. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2014 lag in der Zeit vom 14.11.2013 bis 28.11.2013 im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister erläutert die Grundzüge des Budgets mit den bedeutenden Bereichen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite. Die wesentlichen Ausgaben werden in der Folge im Detail dargelegt. Der Bürgermeister erläutert weiters, daß bei Realisierung aller im Voranschlag enthaltener Ausgaben Schuldenaufnahmen in Höhe von € 800.000,-- erforderlich werden. Unter Berücksichtigung von Tilgungen über € 233.200,- resultiert daraus eine Neuverschuldung von € 566.800,--. Der Gesamtschuldenstand wird zum 31.12.2014 voraussichtlich € 2.810.300,-- betragen. Der Rücklagenstand wird von € 304.200,-- zu Beginn des Jahres auf € 175.400,-- zum Ende des Jahres fallen. Der Stand an Haftungsübernahmen wird zum Ende des Jahres € 357.800,-- betragen. Der Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) weist für 2014 ein voraussichtliches Minus von € -662.000 auf, die Bestimmungen nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sind den Gemeindemandataren bekannt (bei einem Minussaldo kann es unter gewissen Umständen zu Strafzahlungen kommen).

Nach ausführlicher Diskussion und Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Haushaltsplan 2014 in der aufgelegten und verlesenen Form festzusetzen und zu genehmigen.

Der als Bestandteil des Haushaltsvoranschlages erstellte mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 wird einstimmig wie folgt festgesetzt:

Einnahmen und Ausgaben jeweils in €

Jahr	ordentl. Haushalt	außerord. Haushalt	Gesamthaushalt
2015	4.687.500	0	4.687.500
2016	4.660.700	0	4.660.700

2017	4.733.100	0	4.733.100
2018	4.806.300	0	4.806.300

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Betrag gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV mit € 20.000,--, jedenfalls aber mindestens 20 % Abweichung, festzusetzen. Ist eine Abweichung von Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag in einem größeren Ausmaß gegeben, so hat im Jahresabschluß eine Begründung zu erfolgen.

Der im Voranschlag verankerte Dienstposten- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 wird ebenfalls beschlossen und einstimmig genehmigt. Die gegenständliche Formulierung wurde ohne die Stimme von Bürgermeister-Stellvertreter Andreas Wildauer - welcher sich infolge Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung zum Abschnitt Dienstposten- und Stellenplan nicht beteiligt hat - getroffen.

Zu 6)

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert die Mitglieder des Gemeinderates wie nachstehend angeführt:

- * An die Gemeindeverwaltung wurde der Vorschlag herangetragen, im Friedhof Bänke zu situieren sowie die Errichtung einer WC-Anlage vorzunehmen. Dazu wird festgestellt, daß im Bauprogramm 2014 die Realisierung des Umbaus der Leichenhalle enthalten ist, wobei auch die Errichtung von Toilettenanlagen erfolgen wird. Hinsichtlich der Aufstellung von Bänken möge der Bauausschuß im Rahmen eines Lokalausweises die Möglichkeiten ventilieren.
- * Bezüglich der durch einen Paketfahrer im Bereich des Dorfplatzes beschädigten Straßenlampe erfolgt seitens der Wiener Städtischen Versicherung eine Ablöse in Höhe von € 491,70. Aufgrund der Tatsache, daß mit diesem Betrag kein Ersatz für den zerstörten Beleuchtungskörper geschaffen werden kann, wird die Ansicht vertreten, eine Reparatur desselben in die Wege zu leiten.
- * An die Gemeindeabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung wurde die Frage hinsichtlich Veräußerung der derzeit in Gemeindebesitz stehenden Aktien der Felbertauernstraße gerichtet. Dazu erging die Nachricht, daß das Ansinnen der Marktgemeinde Zell an die Finanzabteilung weitergeleitet worden ist.

Zu 7)

Zum Punkt „Anträge, Anfragen, Allfälliges“ ergeben sich keine Wortmeldungen, weshalb dieser geschlossen wird.

Es wird einstimmig beschlossen, Tagesordnungspunkt 8) vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Geschlossen und gefertigt: